

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 6



CHRISTIAN BOLLIN
ARMATURENFABRIK

Für sämtliche Kaufverträge mit uns und für unsere Angebote gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir uns im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie berufen. Abweichungen hiervon sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot und Abschluß

Alle Angebote sind freibleibend. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Abschluß erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Das gilt auch für Aufträge, die unserem Vertreter erteilt werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abänderungen, Nachträge oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferumfang

Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung abschließend festgelegt. Termin- oder Abrufaufträge werden bei uns ordnungsgemäß eingeplant. Sie bilden damit einen festen Bestandteil unserer Disposition und können somit nicht annulliert werden.

Gewünschte Liefertermine sind uns spätestens 3 Wochen im voraus schriftlich mitzuteilen.

3. Liefertermin

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller auf die Bestellung Bezug habenden Fragen und nach Eingang der etwa vereinbarten Anzahlung. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Änderungen in der Bestellung heben den Liefertermin auf und bedingen eine Neufestsetzung desselben. Teillieferungen sind zulässig.

4. Lieferschwierigkeiten

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichwohl ob bei uns oder unseren Unterlieferanten eingetreten, z. B. Betriebsstörungen, Ausschlußwerden, Verzögerungen in der Lieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in berechtigten Fällen dem Besteller baldigst mitteilen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Preis

Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager. Bei Steigerung der Einstandskosten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung durch Erhöhung der Gesteungskosten für Material, Löhne, Gehälter oder Gemeinkosten sind wir berechtigt, Preisaufschläge zu berechnen. Begründete Preiserhöhungen geben dem Besteller kein Rücktrittsrecht. Verpackung, Verladekosten, Zölle usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Versand und Verpackung

Versand und Beförderung der Ware erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei. Soweit wir Porto- und Versandkosten vorauslagen müssen, werden diese dem Besteller in Rechnung gestellt. Verpackung und Verpackungskosten werden billigst berechnet. Für Verpackung, die sofort nach Erhalt der Ware in gebrauchsfähigem Zustand fracht- und spesenfrei zurückgesandt wird, vergüten wir zwei Drittel des berechneten Wertes. Einweg-Verpackung wird nicht zurückgenommen.

7. Gefährübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Haus verlassen hat. Für Bruch oder Beschädigung auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Das gilt auch für fracht- und verpackungsfrei erfolgte Lieferung. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

Eine Versicherung der Ware durch uns erfolgt grundsätzlich nicht.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind zahlbar: innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Bar mit 2% Skonto vom reinen Warenwert oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Skontoabzüge werden nur bei pünktlicher Zahlung anerkannt. Für neue Rechnungen dürfen Skonto nicht abgezogen werden, solange noch ältere fällige Rechnungen nicht beglichen sind. Zahlungen werden stets auf die älteste vorliegende Rechnung verrechnet. Bei unzureichender Vermögensanlage des Bestellers behalten wir uns hiervon abweichende Zahlungsbedingungen vor. Etwaige Beanstandungen entbinden den Besteller nicht von der pünktlichen Einhaltung des Zahlungstermins. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche zur Berechnung von Jahreszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 7% und zur Berechnung der jeweiligen Provisionssätze berechtigt. Diskontfähige Wechsel und Schecks werden zahlungshalber nach unserem Ermessen angenommen. Diskont-, Bank- und Inkasso-Spesen, Stempelgebühren und Kursverluste sind kundenseitig zu erstatten. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen sind wir berechtigt.

Gestaltet sich zwischen Vertragsabschluß und Zahlung oder während der Laufzeit einer vereinbarten Ratenzahlung oder eines hereingekommenen Wechsels die Vermögensanlage des Bestellers ungünstig oder erfolgt eine negative Beurteilung über dessen Vermögensanlage, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung der Gesamtsumme zu verlangen oder unter Aufrechterhaltung eines Schadenersatzanspruches vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller verzichtet auf die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sowie auf die Geltendmachung der Aufrechnung wegen etwaiger Mängel, Gegenforderungen usw., soweit sie von uns nicht schriftlich anerkannt wurden.

Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Zahlungen an unsere Vertreter gelten gegenüber nicht als Erfüllung.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftigen Forderungen unser Eigentum, selbst wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt für uns, ohne daß für uns Verpflichtungen hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren und verwahrt dieses mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Die be- oder verarbeitete oder mit anderen Gegenständen verbundene Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Das Miteigentum an einer neuen Sache, die durch Verbindung unserer Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren entstanden ist, steht uns in dem Verhältnis zu, in dem

Rechnungswert der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Ware steht. Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder

vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgründe hinsichtlich der von uns gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung sicherungshalber im voraus an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache wird die Forderung gegen den Abnehmer des Bestellers in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware abgetreten. Das gilt auch im Falle der Veräußerung, nachdem unsere Ware durch Verbindung oder Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder beweglichen Sache im Sinne der §§ 947 Abs. 2 und 950 Abs. 2 BGB geworden ist. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf ermächtigt, den Kaufpreis für uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

10. Abnahme- und Zahlungsverzug

Bei Abnahme- und Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, freihändigen Deckungsverkauf der bestellten Ware auch unter Marktpreis durchzuführen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne daß es der vorherigen Nachfristsetzung mit Androhung der Erfüllungsablehnung und der Anzeige an den Besteller bedarf. Bei Differenzen zwischen dem Besteller sind wir berechtigt, von allen anderen mit ihm geschlossenen und beiderseits noch nicht voll erfüllten Verträgen zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug sind wir ferner berechtigt, ohne Fristsetzung sicherungshalber die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen, ohne daß damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt ebenfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Gewährleistung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel oder das Fehlen bestimmter stillschweigend oder ausdrücklich zugesichert Eigenschaften spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang schriftlich zu rügen. Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern und beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir auf die Dauer von 6 Monaten nach dem Gefahrübergang in der Weise, daß wir alle fehlerhaften Teile nach erfolgter frachtfreier Rücksendung kostenlos ersetzen oder ausbessern bzw. nach unserer Wahl Ersatz leisten oder gutschreiben. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung durch uns entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der Ausbesserung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Kosten des Aus- und Einbaues werden bis zu einer Höhe von 10% des Neuwertes der beanstandeten Armatur von uns getragen. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, sowie wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, tragen wir die Kosten, die uns bei eigener Ausbesserung oder Ersatzlieferung gemäß vorstehenden Bedingungen zur Last fallen würden.

Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachlieferung oder Nachbesserung durch uns Verschulden fruchtlos verstreichen oder führen auch mehrfach Nachlieferungen oder Nachbesserungen nicht zur Mängelbeseitigung, ist der Besteller unter Ausschuß weitergehender Rechte zum Rücktritt berechtigt. Die angemessene Nachfrist beginnt erst, wenn der Mangel und unsere Vertretungspflicht anerkannt oder nachgewiesen sind.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Wandlung bzw. Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht. Mangelhafte Teile, für die Ersatz geleistet ist, werden unser Eigentum. Ein unsachgemäßer Gebrauch der Ware, vom Besteller bereits vorgenommene Änderungen oder Reparaturen sowie natürliche Abnutzung entbinden uns von der Gewährleistung. Rücklieferungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung vorgenommen werden. Für die bei jeder Rücklieferung entstehenden Kosten behalten wir uns als Ausgleich eine entsprechende Kürzung vom reinen Warenwert bei der Gutschrift vor.

12. Kataloge

Die Abbildungen unserer Kataloge und Prospekte sind für die Ausführung nicht verbindlich. Änderungen der Bauart behalten wir uns jederzeit vor. Für Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten usw. übernehmen wir keine Gewähr. Wir haften nicht für etwaige Druckfehler in unseren Katalogen, Prospekten Preislisten und anderen Druckschriften.

13. Urheberrecht

An Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben. Greift ein uns erteilter Auftrag aufgrund eingesandter Zeichnungen oder Modelle in fremde Patent-, Muster- oder Markenrechte ein, so trägt der Besteller jede Verantwortung und ist haftbar für den als Lieferanten daraus evtl. erwachsenden Schaden und entgangenen Gewinn und stellt uns von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

14. Schadenersatzanspruch

Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften - soweit nach Gesetz und Rechtsprechung zulässig -, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschuldung bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, die Schadenersatzansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Frankfurt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über sein Entstehen und seine Wirksamkeit - auch für Wechsel- und Scheckprozesse - ist Frankfurt.

16. Sonstiges

Soweit durch die vorstehenden Bedingungen nicht ausgeschlossenen, gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt.

Frankfurt / Main, im Januar 2010